

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);
Antrag der Stadt Greding auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet 11 „Mühltal“ im Ortsteil Greding über 6 Einleitungsstellen in den Agbach, Mühlbach zum Agbach und in die ehemalige Ausleitung zum Agbach (jeweils Gew. III. Ord.)**

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Die Stadt Greding hat im Zuge der Neugenehmigung die Niederschlagswassererschließung des Baugebietes Mühltal überrechnen lassen, es sind keine Anpassungen notwendig. Das Baugebiet ist im Trennsystem erschlossen. Die Schmutzwässer werden zur Kläranlage Greding abgeleitet. Das Niederschlagswasser aus dem Baugebiet einschließlich der Straßenflächen wird in Oberflächenwasserkanälen gesammelt und an 6 Einleitungsstellen in den Agbach abgeleitet. Beim Niedergang des Berechnungsregens werden an der Einleitungsstelle 1 bei dem Grundstück mit der Fl.Nr. 1586/2 bis zu 160 l/s in den Agbach, an der Einleitungsstelle 2 bei dem Grundstück mit der Fl.Nr. 1649/3 bis zu 42 l/s, an der Einleitungsstelle 3 bei dem Grundstück mit der Fl.Nr. 1648/12 bis zu 29 l/s, an der Einleitungsstelle 4 bei dem Grundstück mit der Fl.Nr. 1648/15 bis zu 29 l/s, an der Einleitungsstelle 5 bei dem Grundstück mit der Fl.Nr. 1592/2 bis zu 19 l/s in den Mühlbach zum Agbach und an der Einleitungsstelle 6 bei dem Grundstück mit der Fl.Nr. 1596, jeweils Gmkg. Greding bis zu 53 l/s in die ehemalige Ausleitung des Mühlbaches zum Agbach eingeleitet.

Das Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf (§ 8 Abs. 1 WHG), da diese nicht unter den Gemeingebrauch (§ 25 WHG, Art. 18 BayWG) fällt. Da es sich um eine Maßnahme im öffentlichen Interesse handelt, ist die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG vorgesehen.

Das Vorhaben wird hiermit gem. Art. 69 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG bekannt gemacht.

Die Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen in der Zeit

vom 6.11.2025 bis 8.12.2025

bei der Stadt Greding, Marktplatz 11 + 13, 91171 Greding,
Zimmer Nr. 311

aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Bekanntmachung und die Antragsunterlagen sind gemäß Art. 27a, b BayVwVfG auch auf der Internetseite der Stadt Greding eingestellt und abrufbar unter folgendem Link:

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h.

bis spätestens zum ... 22.12.2025

schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Greding und beim Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Zimmer Nr. 230

Einwendungen

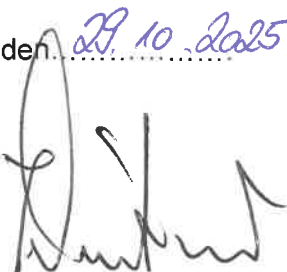
dagegen erheben (Art. 69 BayWG, Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG).

Bei Einwendungen gegen das Vorhaben findet eine mündliche Verhandlung (Erörterungstermin) statt. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten am Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Greding, den 29.10.2025



Dintner, Erster Bürgermeister

angeheftet: 30.10.2025